

## **Weg zum Wahllokal Helfende Hände teilweise zu weit**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04204 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 25.10.2017

### **I. An den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bernsdorf,

Sie haben am 25.10.2017 Folgendes beantragt:

„Die Einteilung der Bürger zu dem jeweiligen Wahllokal soll so gewählt werden, dass das Wahllokal fußläufig gut erreichbar ist.

#### **Begründung:**

Die Helfenden Hände am Ende der Kravogel- und Köferinger Straße wurden als neues Wahllokal eingerichtet. Der Weg zum Wahllokal soll für die Bürger in akzeptabler Entfernung auch fußläufig erreichbar sein. Entfernungen von etwa knapp 2 km (z.B. Giech- und Ehrenbürgstraße) und etwa 25 Minuten für einen durchschnittlich gehenden Bürger sind nicht in Ordnung. Auch muss eine Gehbehinderung berücksichtigt werden. Solche Entfernungen werden dann mit dem Fahrrad oder Auto durchgeführt. Vor allem für Gehbehinderte oder Benutzer von Rollatoren ist dies unzumutbar.

Es gab große Diskussionen von Betroffenen vor dem Wahllokal wegen der weiten Entfernung. Ferner wurden sie durch die Wahlbenachrichtigung mit der geänderten Adresse des Wahllokals überrascht. Manche wurden erst im irrtümlichen Wahllokal auf die Änderung aufmerksam gemacht.

Es erscheint sinnvoll, dass die nördliche Grenze des Einzugsgebiets für dieses Wahllokal die S-Bahnlinie S8 wird. Die Bürger nördlich der S-Bahn sollen dann wieder die Mittelschule an der Wiesentfelser Straße als Wahllokal nutzen können, damit auch deren Weg zum Wahllokal wieder fußläufig erreichbar ist.“

Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Stimmbezirkseinteilung<sup>1</sup> ist eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, für die der Oberbürgermeister nach Art. 37 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 22 GeschO zuständig ist. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit ist daher nicht möglich. Gemäß Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung besteht für die Einteilung der Stimmbezirke, Bildung von Wahlvorständen und die örtliche Lage der Wahllokale ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse nach § 13 Bezirksausschusssatzung.

Die Anhörung zur Stimmbezirkseinteilung der Bundestagswahl erfolgte mit Schreiben vom 01.02.2017. Mit Schreiben vom 20.03.2017 haben Sie als Bezirksausschuss der

---

<sup>1</sup> Stimmbezirke werden bei der Bundestagswahl als Wahlbezirke bezeichnet. Für ein besseres Verständnis und eine bessere Lesbarkeit wird hier der einheitliche Begriff „Stimmbezirke“ verwendet.

vorgenommenen Einteilung einstimmig zugestimmt.

Wir konnten erstmalig zur Bundestagswahl 2017 für den von Ihnen genannten Stimmbezirk 2218 ein barrierefreies Wahllokal finden, das tatsächlich auch im Stimmbezirk selbst liegt. Für über 1.300 Wahlberechtigte, die südlich der S-Bahnlinie wohnen (Köferinger Str., Voglerstr., Kravogelstr., Parsberger Str. usw.), konnte damit auf die Nutzung der Grund- und Mittelschule in der Wiesentfelser Str. 53 und den nicht unerheblichen Weg dorthin verzichtet werden.

Bei der Neueinteilung wurde leider übersehen, dass mit dieser für viele sehr günstigen Einteilung, auch ca. 400 Wahlberechtigte einen weiteren Weg in das Wahllokal auf sich nehmen mussten.

Wir befinden uns derzeit in der Überplanung der Stimmbezirke zur Landtagswahl 2018. Dabei konnten wir Ihre Anregung berücksichtigen, und den Stimmbezirk so teilen, dass nun die Grenze nach oben entlang der S-Bahnlinie verläuft. Die Wahlberechtigten nördlich der S-Bahnlinie werden damit wieder in das Wahllokal Wiesentfelser Str. 53 (soweit dieses zur Verfügung steht) gehen können. Gleichzeitig hoffen wir, dass für die Wahlberechtigten südlich der S-Bahnlinie das Wahllokal in der Köferinger Str. ebenfalls wieder zur Verfügung steht, damit alle möglichst kurze Wege haben werden.

Über die Änderungen bei den Wahllokalen zur Bundestagswahl haben wir die Öffentlichkeit und die Wahlberechtigten mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln vorab informiert. Es sind mehrfach entsprechende Pressemitteilungen und Informationen im Internet erfolgt. Sowohl auf dem Umschlag der Wahlbenachrichtigungen außen als auch in einer gesonderten Beilage zur Wahlbenachrichtigung waren Hinweise auf die geänderten Wahllokale enthalten. Leider wurden diese nicht immer von den Betroffenen zur Kenntnis genommen.

Sollten Sie weitere Anregungen oder besser geeignete Wahllokalstandorte haben bzw. kennen, sind wir für entsprechende Hinweise von Ihnen dankbar.

Wir gehen davon aus, dass mit diesem Schreiben Ihrem Antrag ausreichend entsprochen werden konnte und betrachten die Angelegenheit damit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
GL/35